

Strahlenschutz in Österreich bzw. in Niederösterreich

erstellt Abteilung IVW4 Feuerwehr und Zivilschutz, Abt. BD 4 Umwelttechnik, Stand 17. März 2011

Wichtiger Hinweis: Für Österreich besteht aufgrund der großen Distanz zu Japan keine Gefahr.

Diese Unterlage dient zur koordinierten Kommunikation betreffend mediale Anfragen zum Thema: „Was wäre, wenn in einem grenznahen Kraftwerk zu Österreich eine ähnliche Situation, wie in Japan passieren würde?“

Die hier vorliegende Zusammenfassung bietet einen Überblick über den Gesamtstaatlichen Interventionsplan für radiologische Notstandssituationen. Diesem Plan liegen Unfallszenarien in grenznahen Kraftwerken zugrunde.

Bedrohungsanalyse KKW's für Österreich

(Auszug aus der Risikoanalyse des BMLFUW 2010)

„Die Berechnungen für alle untersuchten Szenarien (AKW's in einer Entfernung von bis zu 400km) haben ergeben, dass selbst unter sehr konservativen Annahmen Evakuierungen in Österreich praktisch nicht erforderlich sind, sondern dass die anderen in der Notfallplanung vorgesehenen Interventionsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausreichend sind.“

Die wesentlichen behördlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Falle einer radiologischen Notstandssituation in Österreich sind:

- Jodblockade durch Kaliumjodid (Bereithaltung der Tabletten in Kindergärten, Schulen, Horten und Internaten)
- Aufenthalt in Gebäuden (Schutz im eigenen Haus)
- Laufende Kontrolle von Lebensmitteln

Hinweis: Kaliumjodidtabletten

Die für die österreichische Bevölkerung aktuell vorgesehenen Tabletten sind laut Schreiben des BMG vom 14.10.2009 bis Ende 2011 verwendbar. Das BMG hat derzeit eine EU-weite Ausschreibung zur Anschaffung der Tabletten im Laufen. Die Abt. GS 2 des Landes NÖ hat die Weiterverwendbarkeit der Tabletten nochmals schriftlich durch die NÖ Apothekerkammer am 29.11.2010 bestätigen lassen. Seitens GS 2 wurden auch die zuständigen Stellen für das Schul- und Kindergartenwesen verständigt.

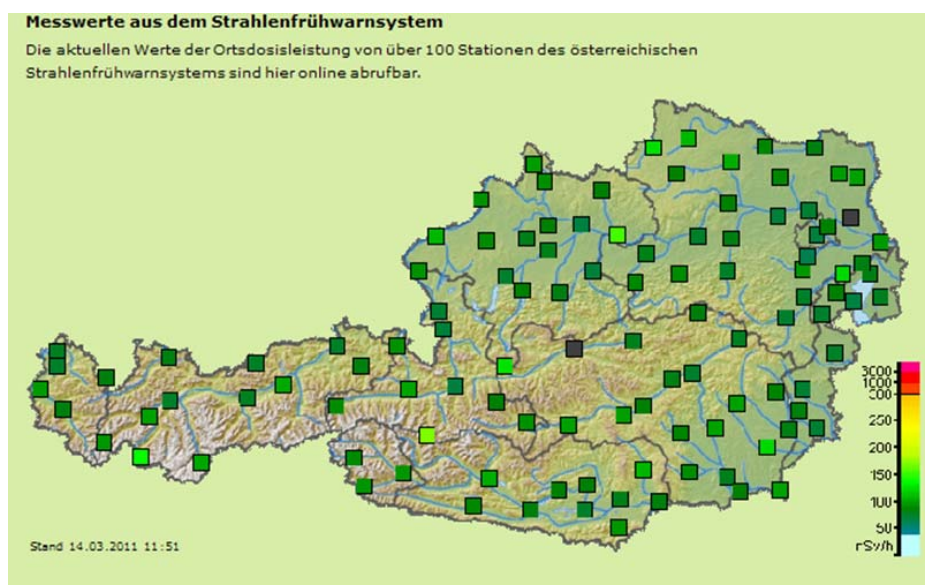
Ablauf bei Eintreten eines Strahlenunfalls:

- 1) Unfall passiert – Kraftwerksbetreiber und Staaten haben Meldeverpflichtungen**
- 2) Internationale Meldesysteme garantieren rasche Informationsweitergabe (nähere Infos dazu über das BMLFUW)**
- 3) Bundesstrahlenwarnzentrale verfügt über Zugriff auf ausländische Messstationen**
- 4) Österreichisches Strahlenfrühwarnsystem
Strahlenfrühwarnsystem meldet automatisch Pegelüberschreitung an (Alarmpegel von 300 nSv/h entspricht dem 2-4 fachen des Normalwertes)**

- Bundesstrahlenwarnzentrale (BMLFUW) und
 - an die zuständige Landeswarnzentrale
- 5) Experten der Bundesstrahlenwarnzentrale beurteilen die Gefährdung
- 6) Wenn Bedarf besteht - Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt laut dem Gesamtstaatlichen Interventionsplan für radiologische Notstandssituationen für Zwischenfälle in kerntechnischen Anlagen.

Exkurs: Strahlenfrühwarnsystem:

- Österreich hat seit 1983 eines der dichtesten Messnetze Europas für die Frühwarnung zur Verfügung.
- ab 300 nSv/h (nanoSievert/Stunde), wird automatisch ein Alarm ausgelöst
- Normalwerte liegen zwischen 70 und 200nSv/h)



336 Messstellen in Österreich, 70 in Niederösterreich, rund 100 Stationen sind über das Internet für die Öffentlichkeit abrufbar:

<http://www.umwelt.net/article/articleview/81383/1/29344>

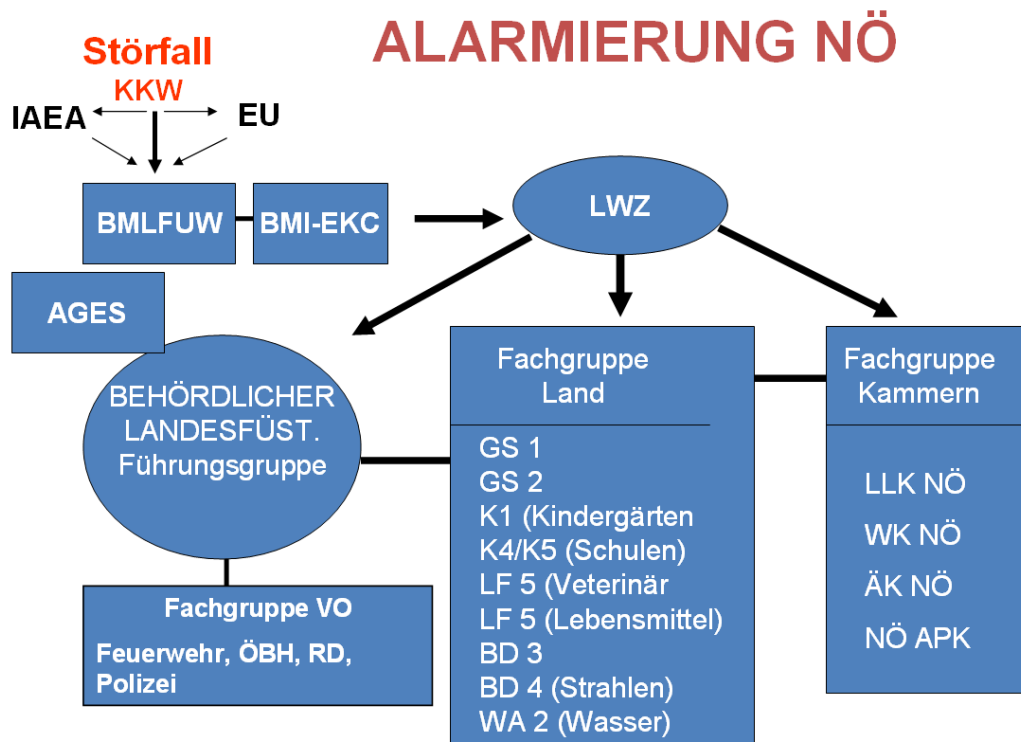
Die Messwerte sind ständig auf der ORF Teletext Seite **623** verfügbar.

Was bedeutet ein Strahlenalarm auf Landesebene (großräumige Kontamination)?

Zunächst kommt es umgehend zur Einberufung des behördlichen Landesführungsstabes. Dieser besteht aus:

- dem behördlichen Landeseinsatzleiter (zuständiges Regierungsmitglied)
- einer Führungsgruppe mit Sachgebieten (Personal der Abteilung IVW4)
- einer Fachgruppe mit ExpertInnen aller Einsatzorganisationen und
- ExpertInnen und VertreterInnen aus den wichtigsten Lebensbereichen (Kindergarten- und Schulwesen, Gesundheitswesen, Lebensmittelaufsicht, Trinkwasserhygiene, Landwirtschaftskammer, Apothekerkammer, etc.)

Auf Bezirksebene werden auf den Bezirkshauptmannschaften ebenso behördliche Bezirksführungsstäbe mit einer ähnlichen Struktur wie auf Landesebene einberufen.



Gesetzliche Grundlage für die Notfallplanung und deren Umsetzung bilden:

- §§ 36I, 37 Strahlenschutzgesetz (Gesamtstaatlicher Interventionsplan des Bundes und der Länder)
- § 38 Strahlenschutzgesetz (Interventionsmaßnahmen durch Landeshauptmann)

Was sind typische Maßnahmen?

Die erforderlichen Maßnahmen sind aufgrund der Erfahrungen von Tschernobyl bekannt und in den österreichischen Notfallplänen aufgelistet. Die Notfallpläne sind gut abgestimmte Maßnahmenlisten, die von Arbeitsgruppen des Bundes und der Länder erarbeitet wurden und sich an internationalen Maßstäben orientieren. Die Maßnahmenpläne werden seitens des Bundes in Zusammenarbeit mit den Ländern regelmäßig überarbeitet. Seit Herbst 2010 hat das Land NÖ mit interdisziplinären Arbeitsgruppen die NÖ Pläne aktualisiert und eine Übung im Bezirk Gmünd am 14. und 15. April 2011 vorbereitet.

Ziel der Maßnahmen ist immer der größtmögliche Schutz der Bevölkerung und der Umwelt.

A) Maßnahmen der Behörden sind

- Permanente Überwachung Österreichs durch das Strahlenfrühwarnsystem und ein laborgestütztes Messnetz
- Einsatz der Strahlenspürer der Einsatzorganisationen sowie im Assistenzfall des Österreichischen Bundesheeres für
 - Strahlenmessungen an besonders frequentierten öffentlichen Orten
 - Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Gegenständen beim Grenzübertritt im Hinblick auf radioaktive Kontamination
 - Dekontamination von Fahrzeugen und Personen

- Bereitstellung von Kaliumjodidtabletten durch die Gesundheitsbehörden und Empfehlung zur Einnahme im Anlassfall
- Laufende Strahlenüberwachung von Lebensmitteln
- Verstärkte Lebensmittelkontrollen im Anlassfall
- Vorwarnung und gegebenenfalls Kontrolle von gefährdeten Wasserversorgungsanlagen, Verzicht auf Zisternenwasser
- Aufforderung zum Konsumverzicht für bestimmte Nahrungsmittel
- Verkaufsverbot für bestimmte Lebensmittel
- Ernteverbot für Gemüse und Obst
- Auswahl von Frischmilch
- Maßnahmen bei der Nahrungsmittelproduktion
- Fütterungsmaßnahmen bei Schlachttieren und Milchvieh (z.B. Weideverbot für Milchkühe, Verbringung von Nutztieren in Stallungen, Verwendung von gering belastetem Futter)
- Laufende Empfehlungen an die Bevölkerung zur Verminderung der Strahlenbelastung (Vermeidung von Staubkontakt, besondere Hygiene, Waschen von Obst und Gemüse)
- Regelungen für die Klärschlambeseitigung und die Behandlung kontaminierter Luftfilter
- Einführung von Grenzwerten für Nahrungsmittel, insbesondere für Baby und Kindernahrung.

Exkurs Probennahme:

Die Probenanzahl bei Nahrungsmittel und Trinkwasser legt der Bund fest. Die Proben aus Niederösterreich werden von der AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) in Wien untersucht. Auswertungen der Proben werden in elektronische Datenbanken eingegeben und können von den zuständigen Landesdienststellen jederzeit eingesehen werden (z.B. LF 5 für den Bereich Lebensmittel). Aufgrund der Laborergebnisse werden die notwendigen Maßnahmen durchgeführt (z.B. Freigabe oder Nicht/Freigabe von Nahrungsmittel)

Strahlenspürtrupp:

- Polizei (~126 ausgebildete Polizisten in NÖ)
- Feuerwehr (~ 200 FF-Mitglieder)
- Bundesheer über Assistenzanforderung

B) Maßnahmen der Bevölkerung – Selbstschutz

Präventive Maßnahmen

- Ausreichende Bevorratung, um den Aufenthalt im Gebäude zu gewährleisten
- Kaliumjodidtabletten zu Hause einlagern – liegen in den Apotheken seit Jahren zur Abholung bereit (HINWEIS: Aufgrund der Situation in Japan ist in Österreich die Einnahme auf keinen Fall erforderlich.)

Maßnahmen der Bevölkerung im Anlassfall

- Aufenthalt im Gebäude
- Einnahme der Kaliumjodidtabletten für Personen bis 40 Jahre **nach behördlicher Anordnung**
- Nach Aufenthalt im Freien – Kleidung vor dem Gebäude ablegen, gründliche Körperpflege (Dekontamination)

Kommunikation mit der Bevölkerung:

Hinweise der Behörden werden für die Bevölkerung über Rundfunk, Teletext und Internetseiten weitergegeben. Auch die Einrichtung eines Call Centers ist im Plan vorgesehen. Um im Bedarfsfall rasch eine wichtige Information an die Bevölkerung zu kommunizieren steht ein flächendeckendes Warn- und Alarmsystem zur Verfügung. (~2400 Sirenen in NÖ, ~8000 Sirenen in ganz Österreich)

WARN- UND ALARMSIGNALE IM KATASTROPHENFALL

1. Warnung

3 Minuten gleich bleibender Dauerton

3 Minuten gleich bleibender Dauerton - HERANNAHENDE GEFAHR! Radio- oder Fernsehgerät (ORF) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

2. Alarm

1 Minute auf- und abfallender Heulton

1 Minute auf- und abfallender Heulton - GEFAHR! Schützende Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder TV durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

3. Entwarnung

1 Minute gleich bleibender Dauerton

1 Minute gleich bleibender Dauerton - ENDE DER GEFAHR! Einschränkungen im täglichen Lebenslauf werden über Radio oder TV durchgegeben.

1. Samstag im Oktober:
Zivilschutz-
Probieralarm
in ganz
Österreich

Das Bundesministerium für Inneres.
Um Ihre Sicherheit bemüht.

ZIVILSCHUTZ

Gefährdungslagen (3 stufig) für die Probenahmen (Luft, Nahrungsmittel, Landwirtschaft, Wasser)

1. GEFÄHRDUNGSLAGE 0: UNTER DEM GRENZWERT – wenige Proben notwendig (z.B. Bezirk Gmünd 44 Proben vorgesehen)
2. GEFÄHRDUNGSLAGE 1: UM DEN GRENZWERT – viele Proben notwendig (z.B. Bezirk Gmünd 64 Proben vorgesehen)
3. GEFÄHRDUNGSLAGE 2: ÜBER DEM GRENZWERT - selektive Probenahme der wesentlichen Probenstellen (z.B. Bezirk Gmünd 44 Proben)

Gefährdungslage 0

In einem Gebiet der Gefährdungslage 0 werden (voraussichtlich) die vorgesehenen EU Höchstwerte für Lebens- und Futtermittel bei weitem unterschritten. Sofortmaßnahmen, wie der Aufenthalt in Gebäuden oder Iod-Blockade sind nicht notwendig, da die entsprechenden Interventionsrichtwerte der Interventionsverordnung weit unterschritten werden.

Gefährdungslage 1

In einem Gebiet der Gefährdungslage 1 werden (voraussichtlich) 10 % der vorgesehenen EU-Höchstwerte für manche Lebens- und Futtermittel und/oder (voraussichtlich) 10 % der Interventionsrichtwerte gemäß Interventionsverordnung für Personen unter 18 Jahre für den Aufenthalt in Gebäuden oder die Iod-Blockade überschritten.

Gefährdungslage 2

In einem Gebiet der Gefährdungslage 2 werden (voraussichtlich) die EU-Höchstwerte für die meisten Lebens- und Futtermittel mit großer Wahrscheinlichkeit überschritten und/oder es werden (voraussichtlich) die Interventionsrichtwerte gemäß Interventionsverordnung für die Sofortmaßnahmen Aufenthalt in Gebäuden oder Iod-Blockade überschritten.

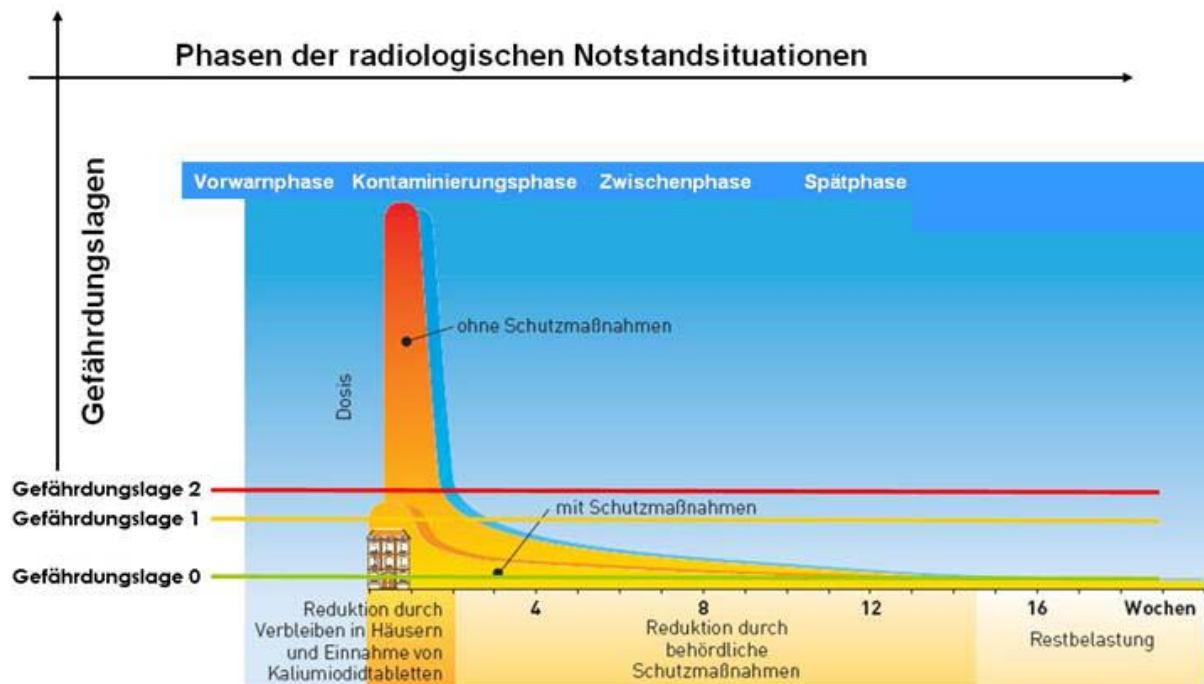


Abbildung. Schematische Darstellung Phasen der radiologischen Notstandssituation und Gefährdungslagen.